

Satzung des Schulvereins der Klosterschule e. V.

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Schulverein der Klosterschule e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein will alle in der Schulgemeinschaft vorhandenen Kräfte zum Ausbau der
2. Schule und zum Wohle der Schüler zusammenfassen.
3. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
4. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Mittel

1. Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:
 - 1.1. Mitgliederbeiträge
 - 1.2. Veranstaltungen
 - 1.3. Stiftungen jeglicher Art
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Eintritt

1. Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
2. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.
3. Über das Eintrittsgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 5 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 1.1. Austritt aus dem Verein
 - 1.2. Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt nach einmonatlicher Kündigungsfrist zum Monatsende.
3. Der Austritt gilt auch ohne Kündigung als erfolgt, wenn Schüler die Klosterschule verlassen, deren Aufnahme der Anlass zum Eintritt in den Verein war, es sei denn, dass eine entgegenstehende Erklärung abgegeben wird. Waren mehrere Schüler der Anlass, gilt diese Bestimmung für den zuletzt Ausscheidenden.
4. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie
 - 4.1. länger als zwei Monate mit Beiträgen im Rückstand sind und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt haben;
 - 4.2. den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandeln.
5. Der Ausschluss nach Absatz 4.1. ist nicht statthaft, wenn
 - 5.1. die Mitglieder den festgesetzten Mindestbeitrag gezahlt haben;
 - 5.2. vor Ablauf eines Monats, nachdem der Vorstand einen gemäß § 6 Absatz 4 gestellten Antrag abgelehnt und bekannt gegeben hat.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig.
7. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet in keinem Falle statt, und zwar auch nicht, wenn sie im Voraus bezahlt sind.
8. Mit dem Tage des Austrittes oder des Ausschlusses von Mitgliedern erlöschen alle ihre Rechte an das Vereinsvermögen

§ 6 Beiträge

1. Jedes Mitglied setzt seinen Beitrag für jedes Jahr selbst fest.
2. Der Mindestbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
3. Er ist monatlich im Voraus zu entrichten.
4. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen oder für Zeit erlassen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.
2. Er besteht aus fünf Personen:
 - a. dem Vorsitzenden, dem jeweiligen Leiter der Klosterschule
 - b. dem Rechnungsführer, einem Mitglied des nicht-pädagogischen Personals
 - c. einem Beisitzer aus dem Lehrerkollegium
 - d. zwei Beisitzern aus dem Kreise der Elternschaft der Klosterschule, wobei einer das Amt des Schriftführers bekleidet.
3. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) ist der Vorsitzende.
4. Ein Entgelt für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.
5. Aufwendungen und Auslagen werden ersetzt, soweit sie für den Verein notwendig oder zweckmäßig waren.
6. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei der Geschäftsführung ist der Vorstand und der Vorsitzende nur an die Weisungen der Vereinsorgane gebunden. Im Übrigen leitet der Vorstand die Geschäfte des Vereins nach pflichtgemäßem Ermessen.
8. Ergeben sich Interessen- oder Gewissenskonflikte, ist der Vorsitzende berechtigt, für solche Geschäfte für sich und auf Antrag auch für andere Vorstandsmitglieder Vertreter zu bestellen.
9. Abs. 8 findet bei Erkrankung oder Abwesenheit von Vorstandsmitgliedern entsprechende Anwendung.

§ 8 Rechnungsprüfung

1. Das Geschäftsjahr läuft mit dem Schuljahr.
2. In der Hauptversammlung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben.
3. Die Rechnungsprüfer sind aus den der Elternschaft angehörigen Mitgliedern zu wählen und dürfen dem Vorstand – auch als zeitweilige Vertreter gemäß § 7 Abs. 8 und 9 – nicht angehören.

§ 9 Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten und durch Rundschreiben an die Mitglieder mindestens eine Woche vor der Abhaltung einberufen.
2. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen drei Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingegangen sein. Anträge, bei denen diese Frist nicht eingehalten ist, kann der Vorsitzende zulassen.
3. Eine Hauptversammlung findet alljährlich statt.
4. In ihr erfolgt insbesondere:
 - a. die Erstattung des Geschäftsberichts und die Vorlegung der Jahresrechnung für das vergangene Geschäftsjahr;
 - b. die Entlastung des Vorstandes;
 - c. die Behandlung von Anträgen;

- d. die Wahl des Rechnungsführers, der Beisitzer und der Rechnungsprüfer aus der Elternschaft.
5. Wird der Vorstand ohne vorhergehende Rechnungsprüfung entlastet, so hängt die Wirksamkeit der Entlastung davon ab, dass die Rechnungsprüfer die Kasse und die Rechnungsführung alsbald prüfen und in Ordnung befinden.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben; jedoch kann der Vorsitzende oder Abstimmungsleiter auf Antrag oder von sich aus eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel anordnen.
7. Ergibt sich bei offenen Abstimmungen eine klare Mehrheit, so kann der Vorsitzende oder Abstimmungsleiter auf eine Auszählung der Stimmen verzichten.

§ 10 Die Vertreterversammlung

1. Statt der Mitgliederversammlung (§ 9) kann der Vorstand auch eine Vertreterversammlung einberufen.
2. Die Vertreterversammlung besteht aus je zwei Vertretern jeder Klasse, die alljährlich kurz nach Beginn des Schuljahres klassenweise zu wählen sind.
3. Der Vorstand kann der Vertreterversammlung auch einzelne Aufgaben der Mitgliederversammlung übertragen.
4. Gegen Beschlüsse der Vertreterversammlung steht dem Vorstand der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu.
5. Der Einspruch ist spätestens einen Monat nach der Vertreterversammlung niederschriftlich festzuhalten. Er hat aufschiebende Wirkung. Der Einspruch ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.
6. Im Übrigen finden die Vorschriften des § 9 auf die Vertreterversammlung entsprechende Anwendung.

§ 11 Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer

1. Ein Beisitzer wird von dem Lehrkörper der Klosterschule, zwei weitere Beisitzer von den Elternmitgliedern, der Rechnungsführer und die Rechnungsprüfer von allen Mitgliedern gewählt.
2. Der Rechnungsführer muss dem nicht-pädagogischem Personal, der Beisitzer der Lehrerschaft dem Lehrerkollegium und die weiteren Beisitzer müssen der Elternschaft der Klosterschule angehören. Die Rechnungsprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein.
3. Sie werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Wiederwahl ist möglich.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Rechnungsführers ist dieser unverzüglich neu zu wählen.
6. Scheidet ein Beisitzer der Elternschaft aus, hat der Vorsitzende ein Elternmitglied kommissarisch mit dem Amte zu betrauen, falls er dies für tunlich erachtet. Die Neuwahl findet in der Hauptversammlung statt.
7. Scheiden Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so erfolgt die Neuwahl in der nächsten Hauptversammlung.

§ 12 Niederschriften und Einsprüche

1. Die in den Versammlungen und den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzulegen und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
2. Verzichtet die Versammlung auf die Vorlesung einer Niederschrift, so gilt sie damit als genehmigt.
3. Einsprüche gegen Niederschriften, Wahlhandlungen oder andere Verfahrenshandlungen sind sofort geltend zu machen.
4. Über Einsprüche entscheidet die Versammlung nach Anhörung der Einsprechenden und des Vorstandes endgültig.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Anträge, die die Auflösung des Vereins fordern, müssen einen Monat vor dem Tage der Versammlung, in der sie behandelt werden sollen, den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
2. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder oder von dem Gesamtvorstand (Vorsitzender, Rechnungsführer, Beisitzer) unterzeichnet sein.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung (§ 9) beschlossen werden.

§ 14 Restvermögen

1. Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vermögen der Schulbehörde Hamburg, Dienststelle Schülerfürsorge, zugeführt werden.

§ 15 Schlussvorschriften

1. Diese Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 1996 / 1997 in Kraft.
2. Etwa erforderlich werdende Überleitungsvorschriften erlässt der Vorsitzende.
3. Der Vorsitzende erlässt in Einvernehmen mit dem Vorstand ebenfalls etwaig erforderlich werdende Ausführungsvorschriften zu dieser Satzung.
4. Der Vorsitzende ist ermächtigt, von Registergericht für erforderlich oder zweckmäßig erachteten Abänderungen dieser Satzung von der Eintragung mit dem Registergericht abzusprechen und von sich aus vorzunehmen.